



Wasserversorgung der Stadtgemeinde Scheibbs Rathausplatz 1, 3270 Scheibbs



Aktuelle Information zum Scheibbser Trinkwasser

Juni 2018

Unser Wasser wird in regelmäßigen Abständen nach den Kriterien der Trinkwasserverordnung TWV (304. Verordnung/2001 bzw. Lebensmittelcodex B1, idgF.) auf zahlreiche Parameter untersucht.

Für die Konsumenten sind hier die bedeutsamsten zusammengefasst und erläutert. Mit dieser Information erfüllt der Wasserversorger die vorgeschriebene Informationspflicht der Trinkwasserverordnung. Zusätzlich werden Parameterwerte angeführt, die von Konsumenten häufig angefragt werden. Für weiterführende Anfragen bezüglich der Wasserinhaltsstoffe steht Ihnen Ihr Wasserversorger gerne zur Verfügung bzw. können die aktuellen Untersuchungsergebnisse auf www.trinkwasserinfo.at abgerufen werden.

Was sind Parameterwerte?

Parameterwerte sind zulässige Höchstkonzentrationen, die nicht überschritten werden dürfen. Werden diese Werte überschritten, entspricht das Wasser nicht mehr den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Es ist dann nicht mehr als Trinkwasser oder zur Zubereitung von Speisen geeignet.

Die Parameterwerte orientieren sich an aktuellen wissenschaftlichen und toxikologischen Kenntnissen. Sie haben die Bedeutung von Vorsorgewerten und sind besonders niedrig angesetzt, damit auch bei lebenslangem täglichen Genuss des Wassers keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen auftreten. Dadurch ist auch gewährleistet, dass bei kurzfristigsten Überschreitungen der Parameterwerte keine akuten gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Was sind Indikatorparameterwerte?

Indikatorparameterwerte sind Richtwerte, die Gehalte an Inhaltsstoffen angeben, bei deren Überschreitungen zu prüfen ist, ob bzw. welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer einwandfreien Wasserbeschaffenheit erforderlich sind.

Tabelle der wichtigsten Wasserinhaltsstoffe: (Messergebnisse aus dem Ortsnetz Zone I - III)

Bezeichnung / Einheit	Messergebnisse-Schwankungsbereich von - bis	Parameterwert Gemäß Trinkwasserverordnung	Indikator-Parameterwert
pH-Wert	7,4 – 7,8	–	6,5 – 9,5
Gesamthärte in °dH	14,1 – 15,5	–	–
Carbonathärte in °dH	12,4 – 13,1	–	–
Härtestufe I, II, III	II	–	–
Calcium als Ca in mg/l	55 – 71	–	400
Magnesium als Mg in mg/l	20 – 28	–	150
Natrium als Na in mg/l	0,6 – 11	–	200
Kalium als K in mg/l	0,4 – 1,2	–	50
Eisen, gesamt als Fe in mg/l	< 0,005	–	0,2
Mangan, gesamt als Mn in mg/l	< 0,001	–	0,05
Nitrat als NO ₃ in mg/l	5,5 – 8,1	50	–
Nitrit als NO ₂ in mg/l	< 0,005	0,1	–
Chlorid als Cl in mg/l	1,0 – 17	–	200
Sulfat als SO ₄ in mg/l	6,8 – 46	–	250
Pestizide in µg/l	„Pestizide im untersuchten Umfang nicht bestimmbar“ (letzte Volluntersuchung vom 29.03.2017), (nächster Befund gemäß TWV im Jahr 2018)		
Blei als Pb in mg/l	< 0,001	0,01 (Ab 01.12.2013)	–

Erläuterungen zu den angeführten Wasserinhaltsstoffen finden Sie umseitig!

Ergänzende Bemerkungen:

Selbstverständlich ist das Trinkwasser in bakteriologischer Hinsicht einwandfrei. Zu Ihrer Sicherheit wird unser Trinkwasser mit UV-Desinfektionsanlagen aufbereitet. Eine UV-Desinfektionsanlage arbeitet mit energiereichen Strahlen (ultraviolettem Licht), so wie sie im natürlichen Spektrum der von der Sonne ausgehenden Strahlung vorkommt. Für die Wasserdesinfektion wird die bakterizide Wirkung der UV-C Strahlung eingesetzt. Das Trinkwasser behält so seinen natürlichen Geschmack und Geruch, ohne Zugabe von Chemikalien.

Was steckt hinter den Parameterbezeichnungen?

- **pH-Wert:** Der pH-Wert ist das Maß für den Säuregrad von Wasser. Meist bewegt er sich bei Trinkwasser im neutralen bis schwach alkalischen Bereich (pH 7,0 – 8,5).
- **Gesamthärte:** Die Gesamthärte wird vom Gehalt an Kalzium- und Magnesiumionen bestimmt. Die Härte wird in „deutschen Härtegraden“ (°dH) angegeben. Bei niedrigen Werten wird der Geschmack des Wassers als „fad“ empfunden. Höhere Wasserhärten haben einen geschmacklichen und gesundheitlichen Vorteil, führen aber zu höherem Seifen- bzw. Waschmittelverbrauch und stärkeren Kalkablagerungen (Wasserkocher).
- **Härtestufen:** Nach Waschmittelgesetz BGBl. 300/1984 gibt es 3 Härtestufen:
I: 0 bis 10 °dH II: 10 °dH bis 16 °dH III: über 16 °dH
Danach richtet sich die Dosierung von Waschmittel und Kalkschutzmittel (Enthärter). Anstelle einer höheren Waschmitteldosierung sollte bei Härtestufe II und III ein separates Kalkschutzmittel verwendet werden. Der Geschirrspüler ist der jeweiligen Härtestufe bzw. °dH entsprechend einzustellen (siehe Bedienungsanleitung).
- **Kalzium und Magnesium:** Kalzium- und Magnesiumionen sind die bedeutendsten Kationen im Trinkwasser. Sie sind die Ursache für die Wasserhärte. Diese Mineralstoffe sind wichtig für den Aufbau von Knochen und Zähnen.
- **Eisen und Mangan:** Eisen und Mangan sollen im Trinkwasser nur in geringsten Spuren enthalten sein, da sonst Färbung, Trübung oder unangenehmer Geschmack auftreten. Da erhöhte Eisen- und Mangankonzentrationen keine gesundheitsschädigende Wirkung haben, wurden für diese Stoffe in der Trinkwasserverordnung nur Indikatorparameter festgelegt. *Eisen ist ein für den Stoffwechsel wichtiges Element. Es wird durch viele Lebensmittel dem Körper zugeführt. Die im Wasser möglichen Konzentrationen tragen, auch wenn sie weit über dem Richtwert liegen, nur unwesentlich zur Gesamtaufnahme bei.*
- **Chlorid:** Gilt bei Auftreten höherer Werte als Zeichen einer Verunreinigung durch Abwässer oder durch Straßenstreusalze – es sei denn, der in Frage kommende Grundwasserstrom weist geologisch bedingt erhöhte Werte auf. Stark erhöhte Werte (ab 60 mg/l) können die Korrosion in metallischen Wasserleitungen fördern.
- **Nitrat:** Erhöhte Nitratgehalte treten bei landwirtschaftlicher Intensivnutzung (Überdüngung) sowie bei Abwasser-versickerungen auf. Trinkwasser mit einem Nitratgehalt bis zu 50 mg/l ist auch für die Ernährung von Säuglingen geeignet. Abkochen des Wassers hilft nicht gegen Nitrat!
- **Sulfat:** Verunreinigte Wässer haben meist auch einen erhöhten Sulfatgehalt, der durch Harn, Jauche und Deponieabflüsse bedingt ist. Höhere Sulfatgehalte können aber auch geologisch (z.B. natürliche Gipslagerstätten) bedingt sein. Stark erhöhte Werte können korrosionsfördernd sein.
- **Pestizide:** Natürliche Wässer sind frei von Pestiziden (Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel). In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten können einige Pestizide ins Grundwasser gelangen. Für Pestizide gelten sehr niedrige Summen- und Einzelparameterwerte, die als Vorsorgewerte einen hohen Sicherheitsfaktor enthalten.
- **Blei:** In natürlichen Quell- und Grundwässern kommt Blei nicht vor. Bei Vorhandensein von Bleirohren in der Hausinstallation kann Blei in Lösung gehen. In diesem Fall sollte das Trinkwasser für den Genuss vor der Entnahme länger rinnen. Derzeit gilt für Blei ein Parameterwert von 25µg/l, ab 1.12.2013 gilt der Parameterwert von 10 µg/l (0,01 mg/l)

Trinkwasser-Versorgungseinrichtungen auf Grundstücken und in den Objekten der Wasserbezieher

dürfen nur mit vollinhaltlicher Einhaltung der Gemeindewasserleitungsverordnung bzw. den NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 sowie gemäß ÖNORMEN B 2531-1, EN 806-3, B 2533, EN 1717 und der Elektrotechnikverordnung, idgF., betrieben werden.

Auszug aus den zitierten Vorschriften

Hausleitung, Wasserzähler und Hausinstallation

Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung und der Wasserzähleranlage darf nur von einer konzessionierten, dazu befugten Firma (z.B. Wasserleitungsinstallateur) nach vorheriger Bewilligung des Wasserversorgers durchgeführt werden.

Der Liegenschaftseigentümer oder dessen Beauftragter hat Pläne und Unterlagen gemäß ÖNORM B2531-1 Punkt 5 (Beispiel: Lagepläne, Darstellung der Leitungsführung für Trinkwasser und Nutzwasser und Sonstiges) dem Wasserversorgungsunternehmen vor der Herstellung oder Änderung zu überbringen. Der Liegenschaftseigentümer hat bei Schäden an der Hausleitung, Wasserzähleranlage und sonstiger Hausinstallation für dessen sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und bei Rohrbrüchen überdies unverzüglich die Anzeige an das Wasserversorgungsunternehmen zu erstatten.

Der Wasserversorger ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung und Wasserzähleranlage zu überwachen und sich von der ordnungsgemäßen Herstellung und Änderung zu überzeugen.

Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

Größe und Art der Hausleitung und des Wasserzählers werden gemäß der Normen vom Wasserversorger bestimmt.

Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Beschädigungen von Plomben sind dem Wasserversorger unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler ist gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten durch Organe des Wasserversorgers und deren Beauftragte abgelesen und ausgewechselt werden kann (der freie Zugang zum Wasserzähler muss gegeben sein). Wird der Wasserzähler in einem Schacht installiert, ist der Schacht gemäß den Bestimmungen des Wasserversorgers herzustellen.

Überwachung des Wasserverbrauchs

Hier einige Tipps, die zu beachten sind:

Sie sollten mindestens einmal monatlich Ihren Wasserzähler ablesen und den Verbrauch überprüfen bzw. vergleichen. Vergessen Sie dabei nicht, Veränderungen im Betrieb, Haushalt und Familie zu berücksichtigen. Beachten Sie auch die Zeiger am Zählwerk, sie dürfen sich nur bei einer kontrollierten Entnahme bewegen. Z.B.: Ein hin und her Schwanken der Zeiger deutet auf einen defekten Rückflussverhinderer und ein Dauerlauf deutet auf eine Leckstelle hin. Eine Umdrehung des Zeigers x0,0001 bedeutet 1 l Wasserverbrauch (eine Umdrehung des Zeigers x0,001 bedeuten 10 l Wasser).

Ein ungewöhnliches, andauerndes Rauschen am Wasserleitungsrohr kann auf eine Leckstelle hinweisen. Bedenkenlos sind dabei die normalen Betriebsgeräusche von Heizungsanlagen, die sich ebenfalls auf das Wasserleitungsrohr übertragen können.

Schäden sind sofort ordnungsgemäß zu beheben (z.B. durch konzessionierten Installateur).

Bei Grabungsarbeiten im Leitungsbereich

und im Abstand bis 0,6 m links und rechts der Leitung, sowie bei nachträglichen Überbauungen jeder Art, ist vor Beginn der Arbeiten beim Wasserversorger eine Bewilligung einzuholen.

Eine Bepflanzung der Wasserleitungstrasse

mit Bäumen und Sträucher ist unzulässig (Abstand mindestens 2,50 m links und rechts der Leitung), ausgenommen sind flach wurzelnde Sträucher.

Die Wasserzähleranlage muss aus folgenden Teilen bestehen:

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrventile anzuordnen. Das Absperrventil in der Flussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler bzw. nach dem geraden Rohrstück, ist eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen (ÖNORM EN 1717 beachten).

Beim Wasserzähler ab 2 Zoll (DN 50) ist vor und nach dem Wasserzähler ein gerades Rohrstück mit dem Durchmesser der Zählernennweite und einer Länge von mind. 3mal der Zählernennweite vorzusehen. Sollte ein Druckreduzierventil und/oder ein Filter installiert sein, müssen diese nach dem Rückflussverhinderer eingebaut sein.

Bei einem Filter sind aus hygienischen Gründen die Filtereinsätze halbjährlich durch einen Fachkundigen (Fachfirma) zu tauschen.

Armaturen (z.B. Filter, Druckreduzierer, Wasserzähler) mit lichtdurchlässigen Schaugläsern dürfen nicht dem Tageslicht ausgesetzt sein (eventuell durch Abdecken schützen).

Wassernachbehandlungsanlagen,

welche in irgendeiner Weise die Beschaffenheit des Trinkwassers verändern, müssen mit einer Rückflusssicherung gemäß ÖNORM EN 1717 ausgestattet sein. Wassernachbehandlungsanlagen bedürfen überdies eines Prüfzeugnisses einer behördlich akkreditierten Prüfanstalt, mit welchem ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit bestätigt wird.

Warmwasserbereitung

Warmwasser-Versorgungseinrichtungen müssen mit einer Temperatur von mindestens 58-60°C bis zum letzten Auslauf betrieben werden. Geringere Temperaturen sind nur dann zulässig, wenn die Gefahr einer Legionelleninfektion auf andere Art sicher und nachweislich verhindert wird (z.B. periodisches Aufheizen des gesamten Warmwasserbereiches auf 70 °C, Gefahr durch Verbrühung beachten).

Die Überlaufleitungen der Sicherheitsventile dürfen nicht verschlossen werden und müssen frei sichtbar abgeleitet werden. Die Ableitungsrohre müssen die Wassermenge bei voll geöffneten Sicherheitsventilen gefahrlos aufnehmen können.

Alle Armaturen in einem druckfesten System, die der Sicherheit dienen (z.B. Sicherheitsventil, Rückflussverhinderer, u.a.m.) müssen mindestens einmal im Jahr nachweislich fachkundig überprüft werden (z.B. durch konzessionierten Installateur bzw. Kundendienst).

Bemerkung:

Ein Rückfließen in Trinkwasser-Installationen kann aus folgenden Gründen vorkommen:

- Rücksaugen: Durch einen teilweisen Unterdruck (Druckabfall) im öffentlichen Leitungsnetz (durch Schließen eines Ventils, bei Rohrbruch, großen Druckschwankungen z. B. beim Betrieb von Druckerhöhungspumpen oder übermäßigem Wasserbedarf in einem Teil der Trinkwasserversorgung, Wasserentnahme bei einem Notfall aus einem Löschwasserhydranten).
- Rückdrücken: Durch Gegendruck, der aus einem Nicht-Trinkwasser-System kommt, in dem zeitweise ein höherer Druck herrscht als im Trinkwassersystem.

Schwimmbecken und Gartenbewässerung

Die Wasserentnahme aus der Trinkwasserleitung zur Befüllung oder zur Nachfüllung von Schwimmbecken, Wannen, Fässer, Transportbehälter, u.a.m. ist nur mit einem ungehinderten, freien Wasserauslauf gestattet (der freie Wasserauslauf darf niemals unter den Wasserspiegel des zu befüllenden Behälters eintauchen).

Eine Unterflurberegnungsanlage ist nur mit Sicherungseinrichtungen der Kategorie 4 erlaubt (ÖNORM EN 1717).

Heizungsanlagen

dürfen zum Füllen nur auf Dauer des Füllvorganges unter Verwendung eines Rückflussverhinderers und unter Aufsicht des Betreibers mit der Wasserleitung verbunden werden. Nach Beendigung des Füllvorganges ist diese Verbindung wieder zu entfernen.

Nutzwasser

Nutzwasser ist Wasser für den menschlichen Gebrauch, das nicht aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage geliefert wird, bzw. nicht gemäß der Trinkwasserverordnung überwacht wird.

Einsatzmöglichkeiten im Haushalt: WC-Spülung, Gartenbewässerung, Waschen von Kraftfahrzeugen.

Nur in diesen Bereichen ist der Einsatz von Nutzwasser aus hygienischen Gründen möglich.

Sind innerhalb eines Grundstückes oder Gebäudes Versorgungseinrichtungen sowohl für Trinkwasser als auch für Nutzwasser vorhanden, dann sind sie so übersichtlich anzuordnen und zu kennzeichnen, dass sie bei Verwendung nicht miteinander verwechselt werden können. Entnahmestellen für Nutzwasser sind mit der Aufschrift „**KEIN TRINKWASSER**“ oder mit dem entsprechenden Symbol zu kennzeichnen. Besteht dennoch die Gefahr von Verwechslung, sind die Entnahmestellen so auszuführen, dass sie von Unkundigen schwer betätigt werden können.

Wird neben der Gemeindewasserversorgung eine Nutzwasserversorgung aus Hausbrunnen, Regenisterne oder sonstigem betrieben, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass EIN NUTZWASSERSYSTEM VOM TRINKWASSERSYSTEM VOLLKOMMEN GETRENNT SEIN MUSS (duales System), und dieser duale Betrieb an den Wasserversorger schriftlich zu melden ist.

Eine Verbindung zwischen zwei Systemen wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber, Rohrtrenner oder ähnliche Einrichtungen eingebaut wären.

Ist die Ergänzung eines Nutzwasservorrates durch Trinkwasser erforderlich, so ist dies nur über einen freisichtbaren, kontrollierbaren und überflutungssicheren „ungehinderten freien Wasserauslauf“ in einen Zwischenbehälter zulässig.

Bemerkung: Bei Regenwassernutzung (Dachabwässer) handelt es sich um Wasser, das durch Vogelkot, Staub etc. stark verunreinigt ist. Untersuchungen ergaben eine massive Belastung des Regenwassers mit Keimen und Krankheitserregern, somit bestehen gegen die Verwendung von Regenwasser erhebliche Bedenken. Die Verwendung zum Wäschewaschen ist abzulehnen. Auch der Einsatz für Toilettenspülung ist nicht unumstritten. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Nutzung des Dachablaufwassers im Haushalt große gesundheitliche Risiken birgt, die in keiner Weise durch Vorteile für die Umwelt oder wirtschaftlichen Nutzen aufgewogen werden.

Armaturen, Geräte und Materialien im Trinkwasserbereich (Siehe www.ovgw.at)

Sicherheit und Hygiene setzen die Verwendung einwandfreier und qualitativ hochwertiger Bauteile voraus. Achten Sie, dass bei allen Installationen ausschließlich ÖVGW geprüftes Material verwendet wird (alternativ DVGW oder SVGW geprüft). Die ÖVGW (österreichische Vereinigung für das Gas und Wasserfach) prüft nach strengen Richtlinien die zur Zertifizierung eingereichten Produkte und verleiht nach positiver Prüfung die „ÖVGW Qualitätsmarke“.

Bemerkung: Das bei Produkten häufig verwendete „CE-Zeichen“ bestätigt lediglich die Erfüllung der europäischen Mindestanforderungen.

Elektrische Schutzmaßnahmen

Die Verwendung der Wasserleitungsrohre zur Erdung elektrischer Anlagen ist nicht zulässig. Metallische Wasserleitungen, Wasserzähleranlagen und sonstige metallische Heizungsrohre, Gasleitungen, Badewannen, u.a.m., sind gemäß ÖVE / ÖNORM an die Potentialausgleichschiene anzuschließen, überdies müssen Wasserzähleranlagen, die nicht mit einem metallischen Bügel oder Platte ausgestattet sind, mit einer fest montierten Erdungs-Umgehungsleitung versehen sein (bei Reparaturarbeiten und Wasserzählertausch erforderlich).

Auszug aus den Strafbestimmungen

Wer die Vorschriften für den Trinkwasserbereich nicht einhält oder Mängel nicht behebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 § 12 bestraft und haftet für Folgeschäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften entstehen (z.B. gesundheitliche und technische Schäden durch Rückfließen und/oder durch Verunreinigungen aus Nutzwasserleitungen usw.).

Werter Wasserbezieher!

Um eine Versorgung mit dem wichtigsten Lebensmittel Trinkwasser in der bisherigen Qualität zu gewährleisten, ist es notwendig, dass Sie Ihre Hausinstallationen auf einem aktuellen, technischen Stand erhalten.

Ihr Installateur wird Sie beraten!

Für Anfragen steht Ihnen Ihr Wasserversorger gerne zur Verfügung:

Wasserqualität und Technik:	Peter Wieseneder (Wassermeister)	07482/42511-47 0664/88730968
Wasser-Baumaßnahmen:	Ing. Dietmar Nestelberger	07482/42511-50 0664/8339777
Wasser-Anschlussabgaben-Berechnung:	Erich Mühlbacher	07482/42511-26 0664/8229925
Wasser-Verbrauchs-Verrechnung AEV:	Gerhard Zehetner	07482/42511-29

Fax: 07482/42511-67 E-Mail: stadtamt@scheibbs.gv.at Internet: www.scheibbs.gv.at (Stadtgemeinde-Services)